

Merkblatt

Austritt aus dem Unternehmen

Austritt

Mit dem Austritt aus dem Unternehmen oder mit dem Unterschreiten des Mindestlohns wird das Vorsorgeverhältnis mit der PKE beendet. Ist ein Altersguthaben vorhanden, wird eine Austrittsleistung fällig.

Die Beiträge werden in monatlichen Raten erhoben. Liegt Ihr Austrittsdatum zwischen dem 1. und dem 15. des Monats, werden die Beiträge bis zum Ende des Vormonats erhoben. Bei einem Austritt ab dem 16. des Monats werden die Beiträge noch für den vollen Austrittsmonat erhoben. Erfolgt kein nahtloser Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, so bleiben Sie während maximal eines Monats nach Austritt gegen die Risiken Invalidität und Tod bei der PKE versichert.

Austritt ab Alter 58

Sie können die Austrittsleistung nur beziehen, sofern Sie eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder als arbeitslos (Anmeldung Arbeitsamt oder RAV) gemeldet sind. In allen anderen Fällen muss die Altersleistung bezogen werden. Ein Bezug von Altersleistungen ist unter www.pke.ch/online zu melden.

Austrittsleistung

Bei einem Austritt aus der PKE haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung), sofern ein Altersguthaben vorhanden ist. Bitte melden Sie Ihren Austritt sowie die Zahlungsangaben unter www.pke.ch/online. Folgende Überweisungsarten sind möglich:

Übertragung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Austrittsleistung muss gemäss Freizügigkeitsgesetz an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

Übertragung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitsstiftung bei einer Bank oder Versicherungsgesellschaft

Sofern kein neuer Arbeitgeber vorhanden ist, muss die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen werden. Sie können die Überweisung Ihrer Austrittsleistung auf maximal zwei Freizügigkeitsstiftungen aufteilen.

Barauszahlung

Bei einer Barauszahlung ab CHF 20'000 ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten erforderlich. Für Barauszahlungen unter CHF 20'000 reichen Sie uns bitte die Kopie eines amtlichen Ausweises des Ehepartners ein. Unverheiratete reichen bitte immer die Kopie eines aktuellen Zivilstandsnachweises ein (nicht älter als ein Monat).

Sie können Ihre Austrittsleistung in folgenden Fällen bar ausbezahlt erhalten:

Möglichkeiten für Barauszahlung

Endgültiges Verlassen der Schweiz

Reisen Sie definitiv aus der Schweiz aus, können Sie Ihre Freizügigkeitsleistung abzüglich einer allfälligen Quellensteuer auf Ihr Privatkonto überweisen lassen. Legen Sie beim Erfassen Ihres Austritts die Abmeldebestätigung der Gemeinde sowie Ihre neue Wohnadresse im Ausland bei. Gewisse Einschränkungen gelten für die Abreise in ein Land innerhalb des EU-/EFTA-Raums. Beachten Sie dazu das Merkblatt «Eingeschränkte Barauszahlung bei der Ausreise in einen EU-/EFTA-Staat».

Informationen zur Quellensteuer ersehen Sie auf der Seite des Kanton Zürich www.zh.ch → Natürliche Personen → Quellensteuerpflichtige Personen.

Auf dieser Seite finden Sie das Merkblatt Nr. 99.1. Es informiert darüber, wann und in welcher Höhe wir einen Quellsteuerabzug vornehmen müssen. Das Merkblatt orientiert zudem darüber, ob eine Rückforderung der Quellensteuer möglich ist. Für die Rückforderung der Quellensteuer finden Sie auf der erwähnten Website das Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuern». Senden Sie es an:

Steueramt der Stadt Zürich
Quellensteuer II
Postfach
8010 Zürich

Selbständigkeit

Nehmen Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb auf und unterstehen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge, können Sie die Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen. Hierfür benötigen wir:

- aktuelle Bestätigung des definitiven Status Selbständigkeit der AHV-Ausgleichskasse
- Businessplan

Geringfügigkeit

Ist Ihre Austrittsleistung kleiner als Ihr Jahresbeitrag, können Sie die Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen.

Keine Zahlungsstruktur

Erhält die PKE keine Angaben, wohin Ihre Austrittsleistung zu überweisen ist, so wird sie sechs Monate nach Ihrem Austritt an die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG übertragen (www.aeis.ch)